

Themen des Schulbezirkspersonalrates Osnabrück – Abteilung BBS

1. Fachpraxis-Lehrkräfte – Stellenhebung von A 9 auf A 10

Die Stellenhebung von A 9 auf A 10 ist eine längst überfällige Maßnahme gewesen, die von den Stufenvertretern sehr begrüßt wird. Allerdings hat es durch die zu geringe Abstandswahrung zwischen der Stellenhebung auf A 10 (ohne Zulage) und den Beförderungsämtern A 10+ (mit Zulage) zu vielen Fragen innerhalb der Fachpraxis geführt. Auch die Ausgestaltung der neu geschaffenen A 11 Stellen ist immer wieder ein Diskussionspunkt in den Gesprächen mit den Fachpraxiskolleginnen und -kollegen.

1. BEM-Verfahren

Die in Corona-Zeiten gestiegene Anzahl der BEM-Verfahren ist leider nicht zurückgegangen. Die Vielzahl der Aufgaben, die den Kolleginnen und Kollegen übertragen werden, führt zu einer steigenden Belastungssituation in den BBS. Dies spiegelt sich auch in der gestiegenen Anzahl der BEM-Verfahren wider. Die meisten BEM-Verfahren finden auf der Ebene der Schulen statt. Nur wenige Verfahren werden auf der Ebene des RLSB vorgenommen.

2. Fürsorgepflicht

Im Rahmen der BEM-Verfahren ist es sinnvoll, das Fürsorgerecht der betroffenen Kolleginnen und Kollegen zu wahren. Zwar gibt es bei den meisten Verfahren einen rücksichtsvollen Umgang der Schulleitungen mit den Betroffenen. Allerdings wünscht sich der SBPR im Rahmen der Fürsorgepflicht ein „Fürsorgegespräch“ nach Ablauf einer bestimmten Zeit während oder nach der Wiedereingliederung. In einem solchen Fürsorgegespräch können bestehende Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit geprüft oder zusätzliche

Maßnahmen besprochen werden, die die Betroffenen langfristig im Dienst halten. Ein Termin für ein solches Fürsorgegespräch sollte schon im BEM-Protokoll festgehalten werden.

3. Bauliche Mängel

Dem SBPR ist der steigende Bedarf der BBS an Sanierungs- und Erweiterungsvorhaben bekannt. Die Außenwirkung der BBS gegenüber den Unternehmen und den Kammern muss stärker in den Vordergrund gerückt werden. Stark sanierungsbedürftige BBS hinterlassen bei den Anspruchsgruppen kein gutes Bild und bieten den Schüler:innen keinen geeigneten Lernort mehr. Es besteht die Hoffnung, dass mit der geplanten Schaffung eines neuen Dezernates (Dez. VI) für Bildung, Kultur und Baumanagement zum 1. Januar 2026 und den zur Verfügung gestellten 900 Millionen Euro für rund 150 Maßnahmen an berufsbildenden und Förderschulen auch an BBS viel erreicht werden kann.

Dieser Artikel steht stellvertretend für die Arbeit in allen Regionalabteilungen in Niedersachsen.

Fortbildungs- und Schulungstermine:

**BFS dual erfolgreich implementieren,
26.08.2025 ganztägig**

BBS Wechloy, Am Heidbrock 10, 26129 Oldenburg

Demokratiebildung an Schulen, 03.09.2025 ganztägig

Maritim Airport Hotel Hannover, Maritimstr. 1,
30855 Langenhagen

Grundschulung für Personalräte, 16.09.2025 – 18.09.2025

Idingshof Hotel & Restaurant, Bührener Esch 1,
49565 Bramsche

KI in der praktischen Anwendung, 28.10.2025 ganztägig

Arbeitskreis Weser-Ems, BZTG Oldenburg,
Straßburger Str. 2, 26123 Oldenburg

Details und Anmeldungen gerne unter:



[https://www.blv-nds.de/
service/veranstaltungen/](https://www.blv-nds.de/service/veranstaltungen/)



[https://vlwn.de/
personalrat-schulungen/](https://vlwn.de/personalrat-schulungen/)

Sommergruß



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
ein ereignisreiches Schuljahr geht zu Ende – gemeinsam haben wir viel erreicht! Jetzt ist es Zeit, durchzuatmen, Kraft zu tanken und die Sonne zu genießen. Wir wünschen euch allen erholsame Sommerwochen, beste Gesundheit und viele schöne Momente.

Wir danken allen Mitgliedern für euren Einsatz und euer Vertrauen!

Bitte mit einem schönen Bild Meer Sonne etc.



Schöne Ferien und bis bald.
Eurer Redaktionsteam



Ralph Böse



Martin Kaiser und Ellen Linnemann-Rollwage



Thorsten Kramer und Helmut Strack



Birgit Schlieper-Dembksi



Ingrid Frenkel, Annette Hermes und Sven Höflich

BBS-Aktuell

Bärbel Bas verirrt sich im Unterholz der Rentenpolitik

Inhalt

Bärbel Bas verirrt sich
im Unterholz der Ren-
tenpolitik

BFS dual erfolgreich
implementieren

Anrechnungsstunden

Praktische Prüfung –
Dienstliches Ehrenamt

Schulbezirkspersonalrat
des RLSB Osnabrück
Abteilung BBS anläss-
lich der SL-Dienstbe-
sprechung

Fortbildungs- und
Schulungstermine

blv-nds.de
vlwn.de

Gesundheitsministerin Bärbel Bas hatte in einem Interview vorgeschlagen, unter anderem Beamtinnen und Beamte in die Gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Auf diese Weise würde allerdings das eigenständige System der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten zerstört. Der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach zeigte sich massiv irritiert über die unausgegorenen Vorschläge, da Expertinnen und Experten diese mehrfach als völlig untauglich eingestuft hatten, um die finanziellen Probleme der Gesetzlichen Rentenversicherung zu lösen.

„Einer Zwangs-Einheitsversicherung erteilen wir eine klare Absage“, sagte Silberbach am 12. Mai 2025. Eine Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung hätte vielmehr zur Folge, dass die Dienstherrn den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zusätzlich zu tragen hätten und zugleich die Bruttobezüge der Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf eine Beitragspflicht angehoben werden müssten. Somit wäre eine Systemumstellung insgesamt mit enormen Kosten verbunden. Woher das Geld dafür gerade jetzt kommen soll, sagt Frau Bas nicht.“

Der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende Volker Geyer wies gegenüber dem ZDF auf die langfristigen Folgen einer Einbeziehung hin. „Wer einzahlt, hat auch Anspruch auf Leistungen. Einem kurzfristigen Gewinn heute stünden also höhere Kosten in Zukunft gegenüber. Das Ergebnis wäre also bestenfalls ein Strohfeder, weder nachhaltig noch generationengerecht. Wir erwarten von der neuen Bundesregierung ordentliches Handwerk und realistische Lösungen. Solche Debatten wie diese stehen nicht dafür“, erklärte Geyer.

BFS dual erfolgreich implementieren

Auf vielfachen Wunsch haben die Stufenvertreter des BLVN und des VLWN im Schulbezirkspersonalrat Osnabrück eine Veranstaltung bezüglich der neuen Schulform „BFS dual“ ausgeschrieben. Schnell war klar, dass mit dieser Veranstaltung ein wichtiges und aktuelles Thema angesprochen worden ist. Die Anmeldungen gingen innerhalb kurzer Zeit über die Zahl von 90 Teilnehmenden hinaus. Das Veranstaltungsteam Sven Höflich und Ingrid Frenkel haben sich daher entschlossen, eine zweite inhaltsgleiche Veranstaltung anzubieten.

Der Veranstaltungsort der 1. Veranstaltung waren die Handelslehranstalten in Lohne (BBS I Lohne). Zum Termin am 27.05.2025 waren 51 Teilnehmende unterschiedlicher BBS erschienen, die vom Schulleiter OStD Ernst Escher begrüßt wurden. Um die Veranstaltung zu einem guten Erfolg zu führen, waren Vertreter zweier Pilotschulen eingeladen, die ihr „best practice“-Modell vorstellten. Von der gastgebenden Schule zeigte StD Andreas Nuxoll mittels einer Präsentation die gelungene Umsetzung der neuen Schulform für den Bereich Wirtschaft und Gesundheit an den BBS I Lohne. Nach einer Aussprache und einer kurzen Pause stellten dann die Vertreter der BBS I Lohne StDin Martina Oppermann und StD Lars Köhler die Umsetzung im gewerblich-technischen Bereich ▶



vor. Ziel dieser beiden Vorträge war es, ein möglichst breites Spektrum bei der Umsetzung in den unterschiedlichen Zweigen der Berufsfachschulen zu präsentieren, um allen Teilnehmenden einen guten Überblick für die eigene Umsetzung zu verschaffen.

Am Nachmittag schloss sich dann die Workshop-Arbeit an. Um alle Teilnehmenden mitzunehmen, waren die Workshops so gestaltet, dass alle Entwicklungsstufen bei der Umsetzung der neuen Schulform berücksichtigt wie auch die brennendsten Fragestellungen zur Umsetzung bearbeitet werden konnten.

Den Workshops, z. B. Organisation der Orientierungsphase, Beratung und Coaching sowie Praktikumsphasen, waren zur Orientierung Fragestellungen zugeordnet. Diese Fragestellungen sollten als Opener für die Gespräche in den Workshops dienen und einen regen Austausch ermöglichen. Während der Workshop-Arbeit haben die Vertreter der Pilotschulen dankenswerter Weise das Coaching der Teilnehmenden übernommen und Fragen direkt und schnell geklärt.



Die Arbeitsergebnisse der Workshops wie auch entstandene Fragen und Ideen wurden im Anschluss an die Arbeitsphase präsentiert. Alle Ergebnisse dieser Veranstaltung werden auf einer Plattform eingestellt, damit sich ein Netzwerk für den weiteren Austausch bilden kann. Auch können brennende Fragen über dieses Netzwerk gestellt und beantwortet werden.

Für die zweite Veranstaltung, die am 26.08.2025 an den BBS Wechloy stattfinden wird, erhofft sich das Veranstaltungsteam einen ebenso intensiven und regen Austausch. Wie wichtig die Zusammenarbeit und der Austausch über diese neue Schulform ist, zeigt sich bei der Auslotung der Möglichkeiten, die diese Schulform für die jeweilige Schule bietet. Ebenso wichtig ist es, bei brennenden Fragen, z. B. der Anrechnung der BFS dual auf die Ausbildungszeit, im Gespräch zu bleiben, um alle beschriebenen Wege für die Schülerinnen und Schüler im Auge zu behalten.



Anrechnungsstunden

Anfragen:

Häufig erreichen uns Anfragen zur Vergabe der Anrechnungsstunden in den Schulen (pädagogischer Topf). An dieser Stelle möchten wir ein paar Fragen beantworten.

Gesetzliche Grundlage

Laut § 14 der Niedersächsischen Arbeitszeitverordnung Schule (NArbZVO-Schule) können für besondere Belastungen Anrechnungsstunden vergeben werden. Die Größe des „Stundentopfes“, der dafür zur Verfügung steht, errechnet sich nach der Anzahl der Klassen, multipliziert mit dem schulform-spezifischen Belastungsfaktor (Berufliches Gymnasium = 2,0; andere Vollzeitklassen = 1,15 sowie für je 2,5 Teilzeitklassen = 1,15), abzüglich 6,125 Stunden je Schulassistent.

Weiterhin ist in § 15 dieser Verordnung geregelt, dass Anrechnungsstunden für die Aufgaben für Lehreraus- und -fortbildung sowie für Beratungsfunktionen im Rahmen des Umfangs der Tätigkeit gewährt werden.

§ 16 NArbZVO-Schule regelt die Anrechnungen für Sonderaufgaben. Als Sonderaufgaben werden hier definiert „...die Mitwirkung an einem Schulversuch, Modellversuch oder Projekt, die Erarbeitung von Lehrplänen oder die Mitarbeit bei zentralen Abschlussprüfungen, ...“. Hier kann das Kultusministerium für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung Anrechnungsstunden gewähren. Die Vergabe solcher Anrechnungsstunden belastet nicht den „pädagogischen Topf“.

Bei den Anrechnungsstunden legt § 17 NArbZVO-Schule das Höchstmaß fest. Die Unterrichtsverpflichtung darf durch Anrechnungen nicht auf weniger als $\frac{1}{4}$ der Regelstundenzahl

gemindert werden. Eine Ausnahme kann mit Zustimmung des Kultusministeriums die Lehrerausbildung darstellen. Für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte entfällt die Mindestunterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.

Freistellungsstunden

An dieser Stelle ist es wichtig zwischen Anrechnungs- und Freistellungsstunden zu unterscheiden. Während Anrechnungsstunden ihre Grundlage in der NArbZVO-Schule haben, ist die Grundlage für Freistellungsstunden das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG). Das Höchstmaß bezieht sich nur auf die Anrechnungsstunden.

Verteilung der Anrechnungsstunden

Im NPersVG § 101 Beteiligung der Schulpersonalvertretungen heißt es im Abs. (2) „Die Mitbestimmung oder Benehmensherstellung ist ausgeschlossen (...) bei der Entscheidung über die Gewährung von Anrechnungsstunden für besondere Belastun-

gen und sonstige außerunterrichtliche inner- oder außerschulische Aufgaben ...“.

Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt. Allerdings steht dem Personalrat ein Informationsrecht zu. Der Personalrat hat das Recht, eine personenbezogene Verteilung der Anrechnungsstunden einzusehen. Dabei obliegen diese Informationen nicht dem Datenschutz. Der Personalrat hat laut § 9 NPersVG Schweigepflicht und darf die erhaltenen Informationen nicht nach außen tragen.

Auch wenn der Personalrat nicht bei der Vergabe der Anrechnungsstunden mitbestimmen kann, so kann er gemeinsam mit der Schulleitung Kriterien für die Vergabe vereinbaren. Dies geschieht auch an vielen BBS seit vielen Jahren.

Praktische Prüfung – Dienstliches Ehrenamt

Im Laufe eines Schuljahres nehmen viele unserer Kolleginnen und Kollegen an Prüfungen teil. Hier stellen sich immer wieder Fragen zur Freistellung, zu Mehr- und Minderstunden und zum Versicherungsschutz. Im Folgenden haben wir diese Aspekte für euch zusammengestellt.

a) Muss ich für die Prüfertätigkeit freigestellt werden?

Laut BBiG § 40 (1+2) muss der Prüfungsausschuss aus mindestens drei sachkundigen Mitgliedern bestehen. Diese Mitglieder werden von der zuständigen Stelle berufen. „Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.“ Bei der bestimmten Stelle handelt es sich um die Schulleitung der jeweiligen BBS.

Da hier eine auf behördliche Bestellung beruhende unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt, sind die Lehrkräfte für die Ausübung dieses dienstlichen Ehrenamtes freizustellen. (Verordnung zum Nebentätigkeitsrecht und zur Änderung von Verordnungen zur Arbeitszeit und über Sonderurlaub von April 2009)

b) Fallen Minusstunden an?

Laut Erlasslage sind für eine Lehrkraft entstandene Mehr- und Minderzeiten, sowie deren Ausgleich in geeigneter Form prüfungsfähig nachzuweisen. Bezüglich der Prüfertätigkeit enthält der Erlass die folgende Regelung:

Als tatsächlich erteilt „...gelten stundenplanmäßige Unterrichtsstunden ..., wenn die Lehrkraft die Unterrichtsstunden nicht erteilen kann wegen ... Ausübung einer ... vom Schulleiter oder der zuständigen Schulbehörde angeordneten anderweitigen dienstlichen Tätigkeit, z. B. Teilnahme an Prüfungen, ...“. (Flexi-Erlass Niedersachsen)

c) Erhalte ich bei einem freien Tag Mehrstunden gutgeschrieben?

Wie unter b) beschrieben, gelten nur stundenplanmäßige Unterrichtsstunden als erteilt. Hat eine Lehrkraft am Prüfungstag keine Unterrichtsstunden, kann keine Plus-/Minuszählung anfallen.

d) Darf ich die Entschädigung für die Prüfertätigkeit behalten?

Laut § 8 (5) NNVO unterliegen Vergütungen für „... eine Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeit ...“ nicht der Ablieferung.

Der Satz: „Eine Vergütung darf nicht gewährt werden, soweit zur Ausübung der Nebentätigkeit eine Entlastung im Hauptamt erfolgt.“, gilt nur dann, wenn für die Ausübung der Nebentätigkeit wöchentlich Anrechnungsstunden gewährt werden würden. Dies ist bei der Prüfertätigkeit nicht der Fall.

Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung (NNVO)

Vom 6. April 2009 (Nds.GVBl. Nr.8/2009 S.140), geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226) - VORIS 20411 –

e) Versicherungsschutz

Wichtig ist Prüfungstermine bei der BBS einzureichen, um auf den vollen Versicherungsschutz bei einem Unfall zugreifen zu können. Die Prüfungstermine sollten auch über den Vertretungsplan dokumentiert werden, damit ein Nachweis über den Grund der Abwesenheit geführt werden kann. Auch, wenn es sich um einen dienstfreien Tag handelt, sollte aus versicherungstechnischen Gründen über den Vertretungsplan ein Nachweis geführt werden.